

Änderung der privaten oder beruflichen Situation: Wie ändert sich Dein GEW-Beitrag?

// Folgende Änderungen der privaten oder beruflichen Situation eines Mitglieds solltest Du in jedem Fall der GEW-Mitgliederverwaltung zeitnah mitteilen, da sich dann auch Dein Beitrag ändert. //

1. Arbeitslosigkeit

Arbeitssuchende Mitglieder können weiter von den Vorteilen einer GEW-Mitgliedschaft profitieren. Der Rechtsschutz in Arbeits- und Sozialrechtsfragen erstreckt sich auch Beratung und Vertretung in Auseinandersetzung mit der Agentur für Arbeit, den Sozialgerichten und den Krankenkassen sowie bei Bewerbungsverfahren.

Der Mitgliedsbeitrag für arbeitssuchende Mitglieder beträgt 1/3 des aktuellen Mindestbeitrages. Der spätere Bezug von Hartz-IV-Leistungen ändert nichts an der Höhe des Mitgliedsbeitrages.

2. Elternzeit

Der Rechtsschutz in Arbeits- und Sozialrechtsfragen erstreckt sich auch auf Beratung und Vertretung in Hinblick auf die Beantragung von Elternzeit und Elterngeld.

Der Mitgliedsbeitrag für Mitglieder in Elternzeit entspricht laut GEW-Beitragsordnung dem aktuellen Mindestbeitrag.

3. Bezug von Krankengeld

Mitglieder, die wegen längerer Krankheit nur noch Krankengeld beziehen, können ihren Mitgliedsbeitrag für die Zeit des Bezuges von Krankengeld mindern lassen. Voraussetzung hierfür ist ein Nachweis über den Bezug von Krankengeld (z.B. Kopie eines diesbezüglichen Schreibens der Krankenkasse).

Der Mitgliedsbeitrag für Mitglieder mit Bezug von Krankengeld entspricht dem aktuellen Mindestbeitrag.

4. Verbeamtung

Die gewerkschaftliche Interessenvertretung für Beamtinnen und Beamte wird durch das Grundgesetz Artikel 9 und durch das Beamtenstatusgesetz § 52 garantiert. Das Klischee, dass Beamtinnen und Beamte nicht in einer Gewerkschaft sein dürfen, ist nicht mehr als ein Klischee. Beamtinnen und Beamte profitieren vor allem vom GEW-Rechtsschutz, denn: die Statistiken des DGB zeigen, dass verbeamtete Mitglieder häufiger Rechtsbeistand benötigen.

Der Mitgliedsbeitrag für verbeamtete Mitglieder richtet sich nach ihrer Besoldung. Genauere Informationen findest Du unter:

www.gew-thueringen.de/mitgliedsbeitrag

5. Wechsel des Arbeitgebers

Um Dich gut informieren zu können, ist es auch wichtig, dass Du uns ggf. den Wechsel Deines Arbeitgebers mitteilst. Oft kommt es dadurch auch zu Änderungen bei Eingruppierung nach Tarifvertrag bzw. Bruttogehalt.

Mitglieder bei freien Trägern profitieren ebenso wie Angestellte und Beamte des Landes bzw. der Kommunen von den Vorteilen einer GEW-Mitgliedschaft. Werden die Kolleg*innen nicht nach einem Tarifvertrag vergütet, berechnet sich ihr Mitgliedsbeitrag zu 0,7 % des Bruttogehaltes.

6. Änderung des Beschäftigungsumfangs

Änderungen des Beschäftigungsumfangs haben ebenfalls Einfluss auf die Höhe Deines Mitgliedsbeitrages.

Der Beitrag für Mitglieder in einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis oder mit einer durch regionale Tarifverträge reduzierten regelmäßigen Arbeitszeit errechnet sich anteilig vom Vollbeitrag entsprechend des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung. Ändert sich der Beschäftigungsumfang im Laufe des Jahres sehr oft, ist es gerechtfertigt, einen durchschnittlichen Beschäftigungsumfang über das Kalenderjahr mitzuteilen.

7. Tarif- und Gehaltserhöhungen

Mitglieder, die nach einem Tarifvertrag (speziell einem Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes) oder nach Ihrer Besoldung vergütet werden, bekommen ihren Mitgliedsbeitrag je nach ihrer Eingruppierung berechnet. Eine Erhöhung der Entgeltstufe erfolgt im Allgemeinen automatisch (je nach Laufzeit der Entgeltstufe).

Der Mitgliedsbeitrag dieser Mitglieder wird daher ebenso automatisch entsprechend Ihrer Entgeltstufe angepasst. Gemeldet werden müssen daher nur Änderungen der Entgeltgruppe/Besoldungsgruppe sowie Änderungen der Entgeltstufe abweichend von den normalen Stufenlaufzeiten.

Mitglieder deren Mitgliedsbeitrag nach ihrem Bruttogehalt berechnet wird (bei freien Trägern ohne Tarifbindung), sollten Änderungen des Bruttogehaltes in jedem Fall mitteilen.

8. Ruhestand

Mitglieder, die in den Ruhestand gehen, sollten dies ebenfalls der GEW-Mitgliederverwaltung mitteilen. Dies gilt neben Renteneintritt und Pensionierung auch für den Erhalt von Erwerbsunfähigkeits- und Erwerbsminderungsrenten. Mitglieder im Ruhestand zahlen einen deutlich verringerten Mitgliedsbeitrag abhängig von ihrer Bruttorente bzw. ihrem Ruhegehalt.

Die GEW berät auch Ruheständler in rechtlichen Angelegenheiten. Dies gilt vor allem für Fragen des Rentenrechts, der Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Zusatzversorgung.

9. Wechsel des Bundeslandes

Solltest Du beruflich das Bundesland wechseln, informiere darüber bitte die Mitgliederverwaltung Deines bisherigen Bundeslandes. Deine Mitgliedschaft in der GEW kann problemlos in einen anderen GEW-Landesverband überführt werden.

Aktuelle Daten zu Deiner Mitgliedschaft

Die derzeit aktuellen Daten zu Deiner GEW-Mitgliedschaft kannst Du jederzeit im Mitgliederbereich unserer Website einsehen. Eine Anmeldung erfolgt über www.gew-thueringen.de/anmeldung/

Klicke dann auf den Button „Beitragsbescheinigung“ oder www.gew-thueringen.de/mitgliederbereich/beitragsbescheinigung/

Hier kannst Du die wichtigsten Daten zu Deiner Mitgliedschaft einsehen und ggf. auch korrigieren.

An wen wendest Du Dich bei einer Änderung?



Detlef Rost
Mitgliederverwaltung
Heinrich-Mann-Str. 22
99096 Erfurt

Telefon: 0361 590 95 16

E-Mail: detlef.rost@gew-thueringen.de

Oder Du änderst Deine Daten online selbstständig:
www.gew-thueringen.de/mitgliederverwaltung